

## Stellungnahme zur Verbändeanhörung **Entwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des StVG u.a.V.**

Mit einem neuen Referentenentwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenrechtlicher Vorschriften (StVG uaV) strebt das Bundesministerium für Verkehr die Umsetzung einiger im Koalitionsvertrag ausgehandelter Punkte an. Die Autovermieter – als bewährte Anbieter und Pioniere geteilter Mobilitätslösungen – begrüßen die geplanten Änderungen grundsätzlich, insbesondere die Einführung digitaler Fahrzeugpapiere und die Vorbereitungen für einen europäischen digitalen Führerschein. Gleichzeitig gilt es jedoch, Betreiber großer Fahrzeugflotten gezielter zu berücksichtigen, um eine praxismgerechte und rechtssichere Lösung zu erreichen.

---

Im Detail sieht der Referentenentwurf vor, die Zulassungsbescheinigung Teil I als digitale Variante den Fahrzeughaltern auf nationaler Ebene zur Verfügung zu stellen und in Deutschland als gültiges Dokument im Rechtsverkehr anzuerkennen. Dazu wird die aktuell bestehende partielle Rechtsgrundlage für eine temporäre digitale Zulassungsbescheinigung in eine allgemeine Regelung überführt.

Aus Sicht der Autovermieter bedeutet dieses Vorhaben eine erhebliche Erleichterung. Denn insbesondere Diebstahl und Missbrauch der in den Mietfahrzeugen unterbrachten Originaldokumente führt dazu, dass die betroffenen Fahrzeuge für die Dauer der Ersatzbeschaffung nicht vermietet werden können. Weiter werden Flottenfahrzeuge regelmäßig wiederverkauft oder an Hersteller zurückgeführt. Entsprechende Transaktionen finden in aller Regel an zentralen Stellen für die gesamte, im Bundesgebiet stationierte Fahrzeugflotte des jeweiligen Flottenbetreibers statt. Für den Verkauf vorgesehene Fahrzeuge können ohne die Zulassungsbescheinigung Teil I im Original nicht abgemeldet werden. Dies stellt einen enormen Zeit-, Personal-, Kosten- und Logistikaufwand für die Autovermieter dar.

Uns ist es ein zentrales Anliegen, insbesondere §11 Abs. 6 der Fahrzeugzulassungs-Verordnung ins Visier zu nehmen, sodass lediglich eine (digitale) Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I mitgeführt werden müsse bzw. das entsprechende digitale Originaldokument für den Zeitraum der Anmietung rechtssicher an Dritte übertragen werden könne<sup>1</sup>. Das ist unter Berücksichtigung europäischer Gesetzgebung auch ausdrücklich möglich, denn in der entsprechenden EU-Richtlinie ist lediglich die Ausstellung als fälschungssicheres Dokument vorgeschrieben<sup>2</sup>. Bei der Frage der Mitführungspflicht der Zulassungsbescheinigung Teil I im Fahrzeug selbst handelt es sich auf EU-Ebene nur um eine Kann-Vorschrift<sup>3</sup>. Gleichzeitig ist eine digitale Lösung ein enormer Fortschritt für die Mietwagenkunden, da somit auch in

---

<sup>1</sup> Paragraph 11 Abs. 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

<sup>2</sup> EU 1999/37/EG Artikel 3 in Verbindung mit Anhang 1

<sup>3</sup> EU 1999/37/EG Artikel 5

Deutschland eine praktische digitale Lösung verfügbar würde, die in anderen europäischen Ländern bereits seit Jahren erfolgreich genutzt wird (siehe Spanien).

Darüber hinaus bereitet sich die Bundesregierung auf die flächendeckende Einführung des digitalen Führerscheins vor. Ein Vorschlag der EU-Kommission zielt bereits auf die Einführung eines europaweit einheitlichen digitalen Führerscheins ab, und auch in Deutschland wird ein solcher seit April 2025 in einer Pilotphase getestet. Die Autovermieter begrüßen und unterstützen diesen Schritt ausdrücklich. Als Vorreiter in der digital vernetzten Mobilität betrachten wir dies als entscheidenden Fortschritt hin zu effizienteren Verwaltungsabläufen und einer verbraucherfreundlicheren Mobilitätspolitik.

Wir unterstützen ebenfalls die geplanten Maßnahmen zur Stärkung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) in ihrem Auftrag zur Erhebung und Analyse von Unfalldaten im Straßenverkehr. Die Erweiterung der Befugnisse der BASt, insbesondere im Rahmen der German In-Depth Accident Study (Gidas), ist ein wichtiger Schritt, um die Forschung zu Unfallursachen zu intensivieren und die Verkehrssicherheit in Deutschland zu verbessern. Die angestrebte Änderung des § 63f StVG schafft die Grundlage, um Ursachen, Abläufe und Folgen von Unfällen gezielter zu untersuchen und damit zukünftige Unfälle zu verhindern. Darüber hinaus trägt diese Maßnahme zur Weiterentwicklung von Vorschriften zur Fahrzeugsicherheit und -genehmigung bei. Dabei ist es aus unserer Sicht jedoch wichtig zu betonen, dass das Risiko einer zusätzlichen Bürokratisierung stets sorgfältig abgewogen werden muss.